



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)80j

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 13. November 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung“, BT-Drs. 20/9092

Betriebskommission des Kommunalen Jobcenters Neue Wege Kreis Bergstraße, Diana Stolz



KREIS BERGSTRASSE DER KREISAUSSCHUSS

Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim

Behördenrufnummer
... einfach ohne Vorwahl



Postanschrift:
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Dienstgebäude:
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Erste Kreisbeigeordnete
Diana Stolz

Durchwahl: 06252 15-5800
Telefax: 06252 15-5065
E-Mail: buero.stolz@kreis-bergstrasse.de

Sprechzeiten finden Sie auf unserer
Homepage www.kreis-bergstrasse.de

Unser Zeichen: Dez. I

Datum: 10.11.2023

per Mail: familienausschuss@bundestag.de

Einladung zu einer öffentlichen Anhörung des Familienausschusses am Montag, den 13. November 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung Bundestagsdrucksache 20/9092

Stellungnahme

Die Zielsetzung des Gesetzes, die Armut von Kindern zu bekämpfen, ist richtig. Es besteht ein gesellschaftlicher Konsens, allen Kindern und Jugendlichen ein gutes Aufwachsen und bestmögliche Chancen für ihr Leben zu eröffnen.

Im Mittelpunkt aller Anstrengungen müssen daher die Kinder stehen, deren Familien derzeit Bürgergeld beziehen. Denn sie können ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten, für sie wird das soziokulturelle Existenzminimum durch staatliche Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II gedeckt. Sie sind hilfebedürftig, weil die Eltern keine Arbeit haben oder ihr Einkommen nicht ausreicht. Die Kinder müssen dabei unterstützt werden, gemeinsam mit ihren Familien aus der Armut herauszukommen.

Die Jobcenter übernehmen bislang diese Aufgabe, sie bieten Hilfe für die gesamte Familie bzw. Bedarfsgemeinschaft „aus einer Hand“. Es ist ihr Anspruch, für Familien da zu sein und neben der Auszahlung von monetären Leistungen auch ein breites Beratungsangebot vorzuhalten und die Aufnahme einer Beschäftigung zu unterstützen, gerade auch um die Kinder zu fördern und Bildungserfolge zu erhöhen.

Sparkasse Starkenburg
Sparkasse Bensheim
Volksbank Darmstadt – Südhessen eG
Sparkasse Worms-Alzey-Ried
Postbank Frankfurt

IBAN: DE31 5095 1469 0000 0301 66
IBAN: DE46 5095 0068 0001 0258 65
IBAN: DE16 5089 0000 0010 1109 04
IBAN: DE32 5535 0010 0003 1600 09
IBAN: DE94 5001 0060 0006 9496 06

BIC: HELADEF1HEP
BIC: HELADEF1BEN
BIC: GENODEF1VBD
BIC: MALADE51WOR
BIC: PBNKDEFFXXX



Metropolregion
Frankfurt/Rhein-Main

Gemeinsam engagiert in der



Metropolregion
Rhein-Neckar

Durch die Einführung einer Kindergrundsicherung, wie sie aktuell in Planung ist, wird dies gänzlich verworfen. Bedauerlicher Weise wird der vorliegende Gesetzentwurf dem selbstgesteckten Ansinnen nicht gerecht. Die bestehenden Probleme werden nicht behoben, sondern zu befürchten ist, dass sie leider gerade bei den besonders betroffenen Kindern noch verschärft werden. Anders als das Bürgergeld sieht die Kindergrundsicherung keine nachhaltige Beseitigung von Hilfebedürftigkeit vor.

Statt einfacherer Zugang zu existenzsichernden Leistungen für Familien bzw. zu Informationen sowie Beratung wird die Distanz zu den zuständigen Stellen größer und die Antragstellung komplizierter. Insbesondere für die fast zwei Millionen Kinder im Bürgergeld würde es künftig mehr Ansprechpartner als bisher geben, und die bislang von den Jobcentern geleistete Familienberatung würde entfallen. Statt Entbürokratisierung durch Digitalisierung erfolgt ein Bürokratiewachstum durch erforderlichen Datenaustausch und unterschiedliche Zuständigkeiten. Die Kindergrundsicherung degradiert das bisherige Hilfesystem zu einer pauschalierten Geldleistung.

Die Antwort auf Kinderarmut dürfen nicht nur monetäre Leistungen sein, vielmehr müssen gesellschaftliche Teilhabe und qualitativ gute Bildung aktiv gefördert werden. Für das Aufwachsen der Kinder ist auch eine ausreichende Infrastruktur essenziell. Sie brauchen Kindertagesstätten, Schulen und Betreuungseinrichtungen ebenso wie Freizeitangebote und Sportplätze, auch kulturelle Einrichtungen. Diese müssen flächendeckend erreichbar sein.

Anstatt die bestehenden Strukturen – vor allem auf kommunaler Ebene – zu stärken, die vor Ort die Kinder und Jugendlichen fördern, werden neue Zuständigkeiten geschaffen, deren Effektivität für die Verringerung der Kinderarmut äußerst fraglich ist. Durch die Kindergrundsicherung sollen Kinder und Jugendliche aus dem SGB II herausgelöst und Leistungen getrennt von ihrer Familie erhalten, ohne dass eine Verbesserung der staatlichen Unterstützung belegt wäre. Dies ist der falsche Weg, um die Armut von Kindern zu bekämpfen.

Mehrere zuständige Stellen

Als Ziel wird angegeben, dass mit Einführung der Kindergrundsicherung ein Abbau von Bürokratie einhergehen soll. Die vorgesehenen Regelungen führen jedoch dazu, dass Bürokratie erheblich zunehmen und Doppelstrukturen etabliert würden.

Die Anlaufstellen für Familien wären demnach:

- Zuständig für Leistung zum Lebensunterhalt (einschließlich Unterkunft und Heizung) und Vermittlung in Arbeit bei Eltern (bislang Jobcenter): Jobcenter
- Zuständig für Leistungen zum Lebensunterhalt bei Kindern (einschließlich Wohnkostenpauschale; bislang Jobcenter): Familienservice
- Zuständig für Vermittlung in Ausbildung/Arbeit und Beratung der unter 25-jährigen Kinder (bislang Jobcenter): Bundesagentur für Arbeit
- Zuständig für zusätzliche Leistungen für Unterkunft und Heizung der Kinder (Jobcenter bzw. Wohngeldstelle): Jobcenter
- Zuständig für Leistungen „Bildung und Teilhabe“ - Schulbedarf und Teilhabepauschale - (bislang Jobcenter): Familienservice

- Zuständig für Leistungen „Bildung und Teilhabe“ - Mittagsverpflegung, Lernförderung, Klassenfahrten, Ausflüge etc. - (bislang Jobcenter):
Länder/Kommunen

Gerade für Personen, die einen hohen Hilfe- und Beratungsbedarf haben, werden diese vielfältigen Zuständigkeiten zu unnötig hohen Hürden führen. Die derzeitigen Beratungsmöglichkeiten der Jobcenter werden ersatzlos gestrichen. Dies dürfte gerade bei den besonders betroffenen Familien eine deutliche Schlechterstellung bewirken. Hierbei ist es auch wichtig sich individuell die Bedarfe der Familien anzuschauen, die von Kinderarmut betroffen sind. Der Anteil der deutschen sowie der hier schon länger lebenden Kinder mit Migrationshintergrund sinkt kontinuierlich. Bedingt durch den Flüchtlingszustrom steigt die Kinderarmut aber insgesamt.

Die Integrationsarbeit muss die ganze Familie und den gesamten Haushalt in den Blick nehmen. Andernfalls agieren die zuständigen Stellen an der Lebenswirklichkeit der Leistungsberechtigten vorbei und nehmen wichtige Zusammenhänge nicht wahr, etwa wenn es um die Erwerbsbeteiligung der Eltern oder die Bildungs- und Erwerbsperspektiven der jungen Menschen geht – und wie beides zusammenhängt. So sind auch strategische Ansätze für bestimmte Gruppen möglich, zum Beispiel Alleinerziehende oder Eltern mit mehreren Kindern. Eine solche ganzheitliche Unterstützung für die Betroffenen muss möglich bleiben.

Die flächendeckenden Unterstützungs- und Beratungsangebote der Jobcenter werden ausgehebelt: Dies betrifft die dezentrale bzw. Vor-Ort-Beratung und aufsuchende Sozialarbeit (Förderung schwer zu erreichender junger Menschen, ganzheitliche Betreuung), die gerade erst mit dem Bürgergeld eingeführt wurden. Der Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit umfasst nicht nur die Beratung der betroffenen Person, sondern meist auch der Mitglieder der Bedarfs- bzw. Familiengemeinschaft (z.B. Kinderbetreuung, Ausbildungsorientierung, Ausbildungsfähigkeit, Suchtproblematik).

Um einen erfolgreichen Kooperationsplan entwickeln zu können, ist es unerlässlich, dass der Ansprechpartner umfassende Kenntnisse über die gesamte Familie hat. Die Sicherstellung der Kinderbetreuung und der Umgang mit familiären Problemlagen können entscheidende Hemmnisse auf dem Weg in eine nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt darstellen. Eine Gesamtschau der Familienverhältnisse ist deshalb von hoher Bedeutung. Die Klärung von Vermittlungshemmnissen wie z.B. Sucht- oder Schuldenproblemen in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Kooperationspartnern in Beratungsstellen ist hier von zentraler Bedeutung. Diese Netzwerke sind dem Familienservice nicht bekannt.

Beratungsangebote

Informationen und Leistungen sollen leichter zugänglich sein ebenso Beratung. Es wird nicht ausgeführt, wer hier künftig zuständig ist und wie Beratung letztlich aussehen wird. Offen bleibt, ob der Familienservice überhaupt eine Beratung, die an Familien, Bedarfsgemeinschaften oder notwendiger sozialräumlicher Betrachtung orientiert ist, im Hinblick auf die Lebenswirklichkeit der Betroffenen sicherstellen kann.

Mit Einführung der Kindergrundsicherung würde der Beratungsauftrag der Jobcenter entfallen. Stattdessen würde für Kinder und Jugendliche als Leistungsberechtigte die reine Fokussierung auf Auszahlung von monetären Leistungen erfolgen. Jedoch könnte es letztlich aufgrund der allgemeinen Beratungspflicht des SGB II-Trägers und der Auffangfunktion des SGB II doch dazu kommen, dass diese von den Jobcentern geleistet werden muss. Dafür wären sie aber nicht auskömmlich ausgestattet.

Was bislang die Netzwerkarbeit der Jobcenter auszeichnet - kurze Wege zu Jugendamt, Ausländeramt, Sozialamt und Gesundheitsamt, wäre mit dem Übergang der Kindergrundsicherung an den Familienservice obsolet. Um Armut zu bekämpfen bedarf es einer Schnittstellensensibilität, die dann nicht mehr gegeben wäre. Kindergrundsicherung ist kein rein monetäres Thema. Nur durch die Verzahnung der unterschiedlichen Ämter innerhalb der Behörde kann den Familien vollumfängliche Hilfe zuteilwerden; Probleme überhaupt erst erkannt werden. Auch die Netzwerke zu beispielsweise Vereinen, Betreuungseinrichtungen, lokalen Hilfetägern helfen in der Praxis bei der Bekämpfung von Kinderarmut.

Auffangfunktion des SGB II

Die Kindergrundsicherung berücksichtigt keine besonderen Bedarfslagen von Kindern (z.B. Mehrbedarf aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung), so dass jene Bedarfe bei den Jobcentern zu beantragen wären. Wenn die Kindergrundsicherung zur Deckung der Bedarfe nicht ausreicht, müssen für das Kind aufstockende Leistungen des SGB II oder SGB XII beantragt werden.

Dem Bürgergeld wird eine „Auffangfunktion“ zugewiesen. Die Jobcenter dienen als Ausfallbürgen und müssen in dieser Funktion zumindest in den ersten Jahren die Vollzugsdefizite des Familienservices ausgleichen. Klar ist, dass die geplante Kindergrundsicherung alleine nicht geeignet ist, um das Existenzminimum zu gewährleisten. Diese Aufgabe übernimmt letztlich der SGB II-Träger, allerdings zum Preis eines erheblichen Mehraufwands in der Verwaltung und bei den Anspruchsberechtigten.

Auch in Bezug auf den Unterhaltsvorschuss könnte Bürokratieabbau anders aussehen. Kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss-Leistungen durch das Jugendamt sollte gegeben sein, wenn es einen Bezug von Bürgergeld gibt.

Bildung und Teilhabe

Weiterhin könnte die kommunale Ebene - nach einer Übertragung durch die Länder - für einzelne Leistungen des Bildungs- und Teilhabeleistungen zuständig bleiben (z.B. Mittagessen, Exkursionen), andere Leistungen wären bei der Familienkasse angesiedelt. Die Aufspaltung der Zuständigkeit und eine wachsende räumliche Distanz zu den Leistungsbehörden erscheinen nicht vorteilhaft.

Die Länder müssen die zuständige Behörde bestimmen, dies können die Kommunen sein. Jedoch wird die Finanzierung der Leistungen, die bisher auf dem Weg der Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II vorgesehen ist, gestrichen. Der Verweis auf eine angebliche Entlastung der Kommunen bei den Wohnkosten der Kinder geht schon deshalb fehl, da sich diese gänzlich anders verteilen als die Ausgaben für Bildung und Teilhabe. Besser wäre die derzeitigen Leistungen auf Bildung und Teilhabe im

Zuständigkeitsbereich der Jobcenter mehr zu individualisieren, z.B. im Bereich der Lern- oder auch Talentförderung und die für das Gesetz zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel so zu verwenden, dass Kinder verbesserte Bildungs- und Teilhabechancen erhalten, statt diese in neue Behördenstrukturen zu stecken, die zudem zu einer Verschlechterung zu bestehenden Zuständigkeiten führen.

Antragserfordernis und Kindergrundsicherungs-Check

Mit großem Aufwand und detaillierten Regelungen soll ein „Kindergrundsicherungs-Check“ eingeführt werden, bei dem sich die Frage nach dem Mehrwert stellt. Es ist eine Vorprüfung des Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag vorgesehen, aber keine rechtsverbindliche Prüfung. Die erhobenen Daten dürfen nicht für das folgende Antragsverfahren verwendet werden. Weder wird eine durchgängige Digitalisierung noch eine Automatisierung der Leistungsgewährung umgesetzt. Letztlich bleibt es dabei, dass eine Antragstellung erforderlich ist. Eine Vereinfachung stellt dies weder für die Betroffenen noch für die Behörden dar.

Dies gilt auch für die Antragstellung selbst. Kindergarantiebtrag und Kinderzusatzbetrag müssen jeweils schriftlich beantragt werden. Eine formlose Antragstellung ist nicht möglich.

Zusätzliche Anträge sind erforderlich sowohl im Falle von Mehrbedarfen, die nach dem SGB II gedeckt werden sollen, als auch für die Bildungs- und Teilhabeleistungen. Dies bedeutet für die Betroffenen einen zusätzlichen Aufwand im Vergleich zur heutigen Situation. Auch für die Jobcenter ist dies mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden – bis hin zu erheblichen Veränderungen in der Fachsoftware. Zusätzliche Anträge werden vermutlich zu Abstimmungsbedarf zwischen den Behörden führen; dieser Aufwand wird Vorteile zunichtemachen, die sich aus einem stärkeren Datenaustausch ergeben können.

Soweit es darauf ankommt, die finanziellen Leistungen für Kinder und Jugendliche zu erhöhen, um sie bedarfsgerecht zu gestalten, wäre dies auch innerhalb des bestehenden Systems der Existenzsicherung möglich. Eine auskömmliche Festlegung der Regelbedarfssätze für Kinder und Jugendliche ließe sich allein durch eine Änderung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes erreichen. Hier könnten altersspezifische Bedarfe berücksichtigt werden.

Wohnkosten

Die Neuregelung bezüglich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung führt zu einer Verkomplizierung, die vielen Familien kaum zu vermitteln sein wird. Durch die Einführung einer Pauschale im Kinderzusatzbetrag werden die Wohnbedarf der Kinder von denen ihrer Familie bzw. Eltern getrennt – obwohl sie ihre Wohnung gemeinsam bewohnen. Diese werden beim Bezug von Leistungen des SGB II oder SGB XII der Eltern (1. während einer Karenzzeit die tatsächliche Miete, danach 2. die angemessenen, gegebenenfalls abweichenden Unterkunftskosten) und dem parallelen Bezug von Kindergrundsicherung (3. Pauschalbetrag für Unterkunft und Heizung aufgrund des Existenzminimumsberichts) unterschiedlich behandelt.

Die Unterkunftspauschale wird meist nicht die realen Wohnkosten, die auf das Kind entfallen, abdecken. Es müssen dann über die Eltern ergänzende Wohnkosten im SGB II oder SGB XII berücksichtigt werden. Bei der Direktzahlung der Miete vom Jobcenter an den Vermieter wird ein Betrag in Höhe der Pauschale sogar vom

Bürgergeldanspruch der Eltern abgezogen. Dies alles führt zu zusätzlichem Aufwand mit einem Ergebnis für die Betroffenen, das sich einfacher auch bei einer Bedarfsdeckung für alle Familienmitglieder gemeinsam im SGB II bzw. SGB XII – anstatt des zusätzlichen Weges über den Kinderzusatzbetrag – erreichen ließe.

Eingliederung in Ausbildung und Arbeit

Im Zuge der Beratungen zum Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes war vorgesehen, dass die Beratung, Vermittlung und Förderung von unter 25-jährigen Leistungsberechtigten vom Rechtskreis des SGB II in den Rechtskreis des SGB III übergeht. Von diesem Wechsel der Zuständigkeit wurde aufgrund der großen Kritik abgesehen. Die Einführung der Kindergrundsicherung darf nicht dazu führen, dass dies nun doch vorgesehen wird. Die Betreuung der unter 25-Jährigen bei der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit muss eine Aufgabe des SGB II und damit bei den Jobcentern bleiben.

Im Bereich des SGB III erfolgt gerade nicht die für die jungen Menschen besonders wichtige Beratungs- und Betreuungsstruktur. Gerade bei jungen Erwerbslosen ist eine engmaschige Betreuung wichtig. Hier haben die Jobcenter in den vergangenen Jahren eine herausragende Leistung im Sinne der Kundschaft erbracht. Auch gerade deshalb war das Ansinnen der Übertragung ja wieder zurückgenommen worden. Oftmals stehen Jobcenter mit vielen anderen lokalen Akteuren im Kontakt, da Kinderarmut nur gesamtgesellschaftlich begegnet werden kann. Es bedarf hierbei einer ausgeprägten lokalen Netzwerkstruktur. Diese Strukturen dürfen nicht zerschlagen werden.

Neuaufbau des Familienservices

Es stellt sich die Frage, wie ein flächendeckender und bürgernaher Zugang zu der umsetzenden Behörde für die Kindergrundsicherung erreicht werden soll – insbesondere für Menschen im ländlichen Raum. Ein Angebot der persönlichen Beratung bleibt trotz Digitalisierung unverzichtbar. Zwar besteht die Familienkasse bei der Bundesagentur für Arbeit schon, die zum Familienservice umbenannt werden soll. Für die künftige Administration der Kindergrundsicherung müsste die Behördenstruktur aber komplett neu aufgebaut werden.

Die Familienkasse hat derzeit nur etwa 100 Standorte. Dagegen bestehen 401 Jobcenter in Deutschland mit rund 1.000 Standorten. Für den Kreis Bergstraße würde es bedeuten, dass Familien aktuell den Kreis verlassen und nach Darmstadt fahren müssten, um eine persönliche Vorsprache zu haben. Das bedeutet von Teilen unseres Flächenkreises eine Fahrtstrecke von mehr als zwei Stunden mit dem ÖPNV. Selbst wenn im Landkreis ein Standort des Familienservices aufgebaut würde, kann dies in keiner Weise die Struktur von vier lokalen Jobcentern mit Anbindung an 22 kreisangehörige Gemeinden im Landkreis ersetzen, wie unser kommunales Jobcenter sie in den vergangenen 15 Jahren erfolgreich und mit hoher Akzeptanz in der gesamten Bevölkerung etabliert hat. Wenn der Familienservice eine ähnlich gute Präsenz wie die Jobcenter erreichen soll, müsste die Anzahl seiner Standorte verzehnfacht werden!

In der Familienkasse ist nicht das Personal vorhanden, um die neuen, zusätzlichen Aufgaben zu bewältigen. Für den Familienservice müsste personell enorm aufgestockt und die Beschäftigten geschult werden. Es ist fraglich, ob ein solcher Ausbau angesichts des Fachkräftemangels überhaupt realistisch ist. Keinesfalls darf es dazu kommen, dass Personalübergänge aus bisherigen Strukturen dazu führen, dass die

Personalengpässe in anderen Verwaltungsbereichen – insbesondere den Sozialbehörden – verschärft werden.

Dagegen verfügen die Jobcenter über Mitarbeitende, die in den relevanten Bereichen wie Unterhaltsherausziehung, Bildung und Teilhabe, Vermittlung der U25-Jährigen langjährig ihre Expertise einbringen. Die Jobcenter sind in der Fläche stark vertreten mit einer guten Nähe zu den Kundinnen und Kunden: „Sozial stark vor Ort“.

Austausch zwischen Familienservice und Jobcenter

Wie erfolgt der Austausch zwischen den zuständigen Behörden? Datenschutz und digitale Infrastruktur wären zu etablieren und müssten reibungslos funktionieren. Es gäbe weitere Schnittstellen, die die Arbeit erschweren.

Eine Übergabe an den Familienservice müsste unverzüglich stattfinden, da es sich um eine Aufgabe der Existenzsicherung handelt. Der Aufbau und die Entwicklung der entsprechenden Abläufe und Erlangung der notwendigen Kompetenzen gelingt nicht von heute auf morgen; die Jobcenter haben hierfür Jahre gebraucht.

Insofern erscheint es fraglich, ob der Aufbau der erforderlichen IT-Infrastruktur und das Einrichten der technischen Schnittstellen in der verbleibenden Zeit gelingt. Eine gelingende Einführung der Kindergrundsicherung zum Termin am 1. Januar 2025 muss als eher unrealistisch bewertet werden.

Erwerbsarbeit wirkt gegen Armut

Erwerbsarbeit muss sich für die Eltern lohnen. Die Kindergrundsicherung alleine kann Kinderarmut nicht verringern, Geld an sich verbessert nicht die Situation. Weiter muss die Frage gestellt werden, wie die Kindergrundsicherung die Situation von Alleinerziehenden tangieren würde. Zumal Familien überhaupt nur in bestimmten Konstellationen bei der Kindergrundsicherung am Ende mehr Geldleistungen zum Leben haben werden, ansonsten bleibt die Leistungshöhe gleich.

Durch das Herauslösen der Kinder aus dem SGB II in die Kindergrundsicherung verlieren unter Umständen viele Familien mit Erwerbsaufstockern den Anspruch auf Bürgergeld. Es könnten damit eine bestimmte Zahl an Personen aus dem System des Förderns und Forderns verloren gehen. Eine aktive Arbeitsmarktintegration – Steigerung der Arbeitszeit, Weiterqualifizierung, Coach des nicht erwerbstätigen Partners etc. – wird damit schwieriger und findet ausgerechnet in Zeiten des Fachkräftebedarfs nicht statt. Der Kontakt zu arbeitsfähigen Personen geht verloren, sie werden zur Arbeitsvermittlung und Arbeitskräftegewinnung nicht mehr erreicht.

Dabei ist allgemein bekannt, dass eine Erwerbstätigkeit das beste Mittel gegen Armut ist. Auch den Kindern nutzt es mit Blick auf ihre finanzielle Lage nicht, wenn sich Eltern weiter vom Arbeitsmarkt entfernen und nicht in Beschäftigung integriert werden können.